

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2015	39
Allgemeinverfügung; Vollzug der Düngeverordnung - Verschiebung der Kernsperrfrist	39
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Altenkunstadt für den Ortsteil Tauschendorf in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf, Gemeinde Altenkunstadt und in der Gemarkung Pfaffendorf, Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, vom 29.09.2017	39

Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2015

1. Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2015 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 24.07.2017 zur Kenntnis gegeben.
2. Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, zur Einsichtnahme auf.

Lichtenfels, den 06.10.2017
Landkreis Lichtenfels

Stingl
Verwaltungsrat

Allgemeinverfügung; Vollzug der Düngeverordnung – Verschiebung der Kernsperrfrist

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wird für den Regierungsbezirk Oberfranken folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5% Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei einer Aussaat vor dem 15.05.2017) vom Zeitraum 01. November 2017 bis 31. Januar 2018 auf den Zeitraum **15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018** verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist **gilt nicht** für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland ohne mehrjährigen Feldfutterbau!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Altenkunstadt für den Ortsteil Tauschendorf in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf, Gemeinde Altenkunstadt, und in der Gemarkung Pfaffendorf, Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, vom 29.09.2017

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 BGBl I S. 626) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenkunstadt für den Ortsteil Tauschendorf wird in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf, Gemeinde Altenkunstadt, und in der Gemarkung Pfaffendorf, Stadt Weismain, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 Fassungs-bereich
1 engeren Schutzzone und
1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröf-fentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetra-gen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf

der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berüh-ren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		im Fassungs-bereich W I	in der engeren Schutzzone W II	in der weiteren Schutzzone W III
entspricht Zone				
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf Brachland	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend überprüft wird
1.6	Lagern von Wirtschaftsdün-ger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Fest-mistlagerung mehr als 50 cm Lehm-boden am Standort vorhan-den sind
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sicker-säfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in orts-veränderlichen Anlagen	verboten		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		nur zulässig gemäß Anlage 2 Ziff.1

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		nur zulässig - wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		nur zulässig sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig für Unterhaltungsmaßnahmen	nur zulässig - für Unterhaltungsmaßnahmen sowie - Bedarfsdrainierungen auf Ackerland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4
1.19	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme gem. Anlage 2 Ziff. 5	verboten	nur zulässig bis zu 1.000 m ² bei Verjüngungsmaßnahmen Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich	nur zulässig - bis 2.500 m ² , ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt - bei kahlschlagartigen Maßnahmen unterhalb dieser Höchstfläche ist die umgehende Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich
1.20	Umbruch von Dauergrünland im Sinne v. Anl. 2 Ziff. 6	verboten		
1.21	Winterfurche	verboten	nur zulässig wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar und nach dem 01.11. erfolgt	
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht		erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
2	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Bodenuntersuchungen für die Düngeberatung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für WKG 3 - bis 50 l Altöl bei landwirtschaftlichen Maschinen - bis 10.000 l für Stoffe bis WKG 2	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	nur zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WKG 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	nur zulässig für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
4.2	Regen- und Mischwasser-entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3	Trockenaborte	v e r b o t e n		n u r z u l ä s s i g wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		n u r z u l ä s s i g zur Versickerung über die belebte Bodenzone sofern es sich nicht um gewerbliche Anlagen und Metall-dächer handelt
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		n u r z u l ä s s i g für Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	n u r z u l ä s s i g bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	n u r z u l ä s s i g wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ansonsten nur zulässig wie bei Zone W II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	v e r b o t e n		
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		n u r z u l ä s s i g wenn die Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 erfolgt, ausgenommen Tontaubenschießanlagen

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten		nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig - sofern Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - sofern die Schutzfunktion der Deckschichten im Wesentlichen erhalten bleibt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7	Betreten	verboten		

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und den Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a Buchstabe a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf (Landkreis Lichtenfels) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Isling und der Ortschaft Tauschendorf (Gemeinde Burkheim) vom 08.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 32 vom 13. November 1973) außer Kraft.

Lichtenfels, 29.09.2017
Landratsamt Lichtenfels

Christian Meißner
Landrat

Anlage 1 (Lageplan, Maßstab 1 : 5.000)
- siehe Einlegeblatt -

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

- 1.1 mit Flüssigmistverfahren:
Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

• Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
• Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
• Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stück (1 Stück = 0,45 DE)
• Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
• Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
• Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
• sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischtem Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

sind insbesondere folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau
- Christbaumkulturen

4. Bedarfsdrainierung

Bedarfsdrainierung sind bis zu einer max. Flächenwirkung von 2.000 m² zulässig. Eine Bedarfsdrainierung besteht im Regelfall aus einem Hauptsammler und beidseitig max. 4 bis 5 Saugsträngen. Unterhaltungsmaßnahmen bei bereits bestehenden Bedarfsdrainierungen können die angegebenen Obergrenzen überschreiten.

5. Wald- und Forstnutzung

5.1 Der Kahlschlag

ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

5.2 Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme

ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Die Folge ist in beiden Fällen eine **Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz** im und auf dem Boden, so dass das Nährstoffangebot plötzlich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird **Femel- oder Saumschlag** genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die **Höhe des angrenzenden Altbestandes** angenommen.

Ein Kahlfächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man **Schirmschlag**.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere **benachbarte Waldbesitzer** Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Des Weiteren handelt es sich bei **mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers**, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

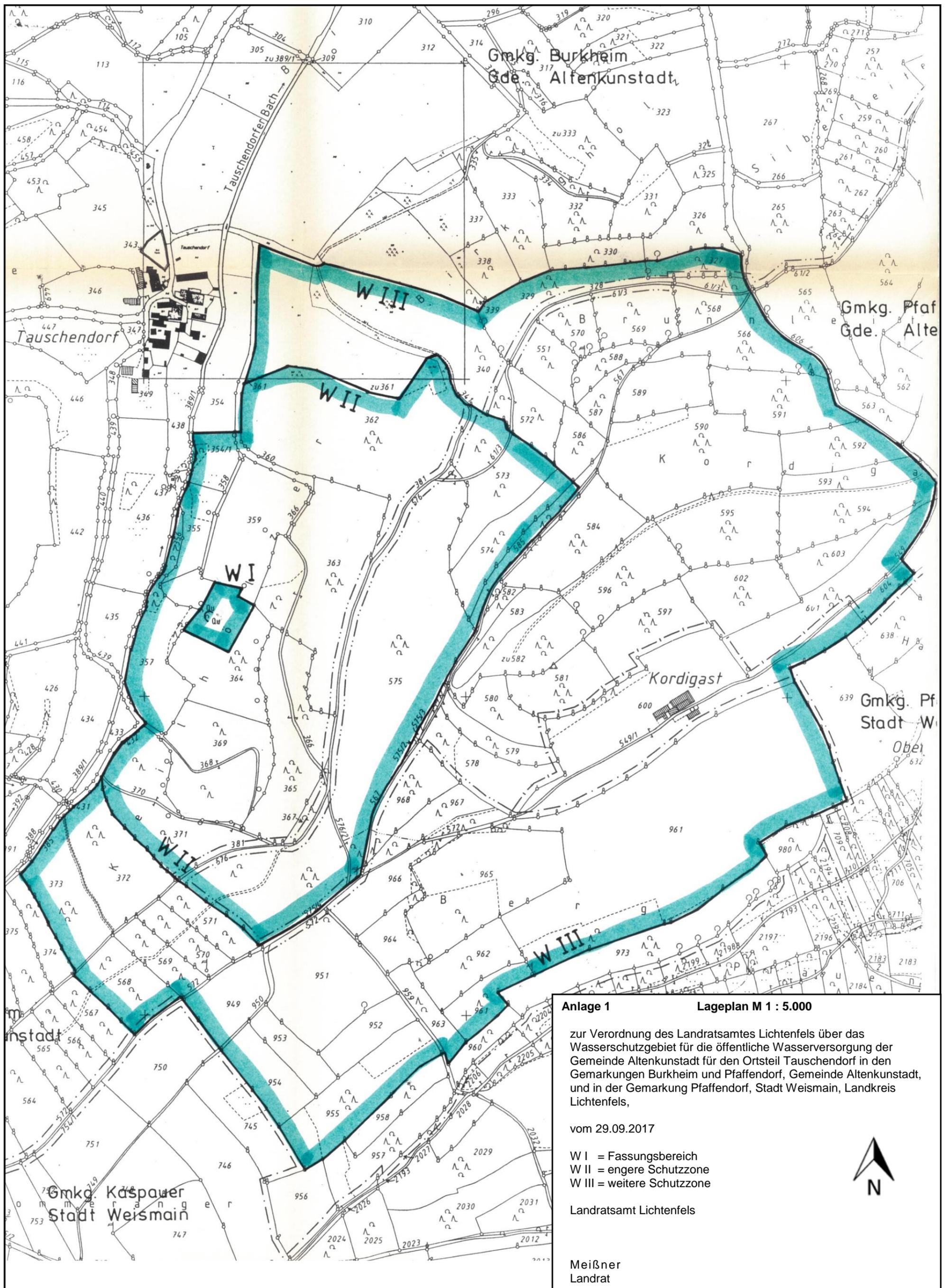
5.3 Als Rodung

bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

6. Als Dauergrünland

gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
 Landrat



Anlage 1 **Lageplan M 1 : 5.000**

zur Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das
 Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der
 Gemeinde Altenkunstadt für den Ortsteil Tauschendorf in den
 Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf, Gemeinde Altenkunstadt,
 und in der Gemarkung Pfaffendorf, Stadt Weismain, Landkreis
 Lichtenfels,

vom 29.09.2017

W I = Fassungsereich
 W II = engere Schutzzone
 W III = weitere Schutzzone

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
 Landrat

